

Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten vor 2012 in der Zusatzversorgung

Zeiten eines gesetzlichen Mutterschutzes (§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz) sind in der Zusatzversorgung als vollwertige Beschäftigungszeiten zu berücksichtigen. Sie zählen für die Erfüllung der Wartezeit und sind mit Entgelten belegt, die zu einer Steigerung der Rentenanwartschaft führen können. Dies wurde durch den 5. Änderungsstarifvertrag zum Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K) geregelt.

Mutterschutzzeiten **ab dem 01.01.2012** werden uns von Ihrem Arbeitgeber gemeldet und damit direkt für Ihre Betriebsrente berücksichtigt.

Sollen auch **Mutterschutzzeiten vor dem 01.01.2012** berücksichtigt werden, müssen Sie die Einbeziehung dieser Zeiten **schriftlich** bei uns **beantragen**.

Die Folgen sind durchweg positiv. Für Mutterschutzzeiten

- ab dem 01.01.2002 erhalten Sie zusätzliche Versorgungspunkte
- vor dem 01.01.2002 erfolgt eine Berücksichtigung bei der Berechnung der Startgutschrift. Dabei kann sich – muss aber nicht – die Startgutschrift erhöhen.

Alle Mutterschutzzeiten werden zudem für die Erfüllung der Wartezeit berücksichtigt.

Sollte sich aufgrund der Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten Ihre Anwartschaft oder Betriebsrente vermindern, verbleibt es zu Ihren Gunsten bei der bisherigen Höhe. Die zusätzlichen Umlagemonate werden hingegen immer berücksichtigt. Somit kann für Sie kein Nachteil entstehen.

Die nachträgliche Einbeziehung von Mutterschutzzeiten ist **kostenlos**; weder Ihr Arbeitgeber noch Sie selbst müssen irgendwelche Umlagen oder Beiträge dafür zahlen.

Welche Zeiten können Sie in Ihre Versicherung einbeziehen lassen?

Zum Schutz von Mutter und Kind gelten nach dem Mutterschutzgesetz Beschäftigungsverbote von 6 Wochen vor und 8 Wochen nach einer Geburt (§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz). Bei Früh- oder Mehrlingsgeburten verlängern sich die Schutzfristen. In der weiteren Vergangenheit galten zum Teil andere Fristen.

Sie können nur Zeiten eines Mutterschutzes für Ihre Betriebsrente berücksichtigen lassen, wenn Sie **während der jeweiligen Mutterschutzzeit in einem in der Zusatzversorgung versicherten Beschäftigungsverhältnis** im öffentlichen oder kirchlich-karitativen Dienst waren. Mutterschutzzeiten außerhalb einer solchen versicherungspflichtigen Beschäftigung können nicht berücksichtigt werden und sind uns deshalb nicht mitzuteilen.

Was müssen Sie tun?

Mutterschutzzeiten ab dem 01.01.2012 werden direkt von Ihrem Arbeitgeber gemeldet. **Hier müssen Sie nichts unternehmen.**

Wollen Sie **Mutterschutzzeiten vor 2012** in der Zusatzversorgung berücksichtigen lassen, müssen Sie dies schriftlich **beantragen** und die entsprechenden Zeiten nachweisen.



Wie können Sie die Anerkennung von Mutterschutzzeiten beantragen?

Füllen Sie unser [Antragsformular](#) aus und senden Sie dieses mit den erforderlichen Anlagen an uns.

Wie können Sie Mutterschutzzeiten nachweisen?

Geeignete Nachweise sind:

- ein Rentenbescheid, eine Rentenauskunft oder eine Renteninformation der Deutschen Rentenversicherung mit einem **Versicherungsverlauf**, in dem Beginn und Ende des Mutterschutzes angegeben sind (* [Beispiel siehe Anlage](#))
(Einen aktuellen Versicherungsverlauf können Sie jederzeit kostenlos bei der Deutschen Rentenversicherung beantragen - per Post, Internet oder bei der nächsten Beratungsstelle.)
oder
- ein Nachweis der Krankenkasse oder des Arbeitgebers über Beginn und Ende des Mutterschutzes (zum Beispiel über die Zahlung des Mutterschaftsgeldes oder des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld).

Wir bitten **möglichst die oben genannten Nachweise** vorzulegen, da hieraus die Bestimmung der Mutterschutzzeiten zweifelsfrei möglich ist.
Bitte übersenden Sie uns nur Kopien – keine Originalunterlagen.

Welche Fristen müssen Sie beachten?

Keine – soweit Sie noch keine Rente beziehen.

Sie sollten den Antrag aber spätestens dann stellen, wenn Sie Ihre Betriebsrente beantragen.

Wenn Sie **bereits Betriebsrente von uns beziehen, sollten Sie den Antrag bald stellen**. Wenn Ihr Antrag bis zum 31.12.2013 bei uns eingeht, können wir unabhängig von der zweijährigen Ausschlussfrist – soweit die sonstigen Voraussetzungen für eine Rentenzahlung vorliegen – Ihre Betriebsrente ab dem 01.05.2009 nachzahlen.

Noch ein Hinweis:

Bei der BVK Zusatzversorgung sind mehr als 450.000 Frauen aktiv versichert. Wir gehen davon aus, dass viele dieser Versicherten in den nächsten Monaten die Einbeziehung von Mutterschutzzeiten beantragen werden. Deshalb bitten wir Sie bereits jetzt um Ihr Verständnis, falls die Bearbeitung der Anträge und die Neuberechnung von Anwartschaften und Betriebsrenten etwas länger dauern sollte. Selbstverständlich werden wir Sie über das Ergebnis umgehend informieren.

Weitere Fragen

Das Antragsformular finden Sie auf unserer Internetseite www.bvk-zusatzversorgung.de unter Service → Formulare → Betriebsrente → [Antrag auf Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten vor 2012](#) oder fordern Sie es direkt bei uns an.

Weitere Fragen beantworten Ihnen gerne die Kolleginnen und Kollegen unseres Kundencenters: Telefon **(089) 9235 – 7400** oder E-Mail info@bvk-zusatzversorgung.de

Freundliche Grüße
Ihre BVK Zusatzversorgung